

Allgemeine Mietbedingungen

1. Zustände kommen des verbindlichen Mietvertrages:

a. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen. Der Mietvertrag kann per Post oder persönlich übermittelt werden.

b. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

c. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden, es darf nur von den im Mietvertrag genannten Fahrern / Mietern gefahren werden.

2. Mindestalter, berechtigte Fahrer

a. Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers beträgt 25 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen seit mindestens einem Jahr in Besitz eines Führerscheins der Klasse III bzw. der Klasse B, bzw. eines entsprechendem nationalen/ internationalen Führerscheins sein. Eine Vorlage des Führerscheins und ein gültiger Personalausweis/Reisepass durch den Mieter und/oder den Fahrern bei der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeugs. Kommt es in Folge fehlender Vorlage dieser Dokumente zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Können die Dokumente weder zum vereinbarten Übernahmzeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 3.a Anwendung

b. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie sein eigenes einzustehen.

3. Reservierung und Stornierung

a. Zur Bestätigung der Reservierung ist eine Anzahlung von 1/3 des Gesamtmietpreises zu leisten. Nach Zahlungseingang erhält der Mieter eine Reservierungsbestätigung. Die Reservierung ist erst dann für beide Seiten verbindlich. Bei Überschreitung der im Angebot festgelegten Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden. Im Falle eines vom Mieter veranlassten Rücktritts von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren, berechnet von der ersten bestätigten Buchung fällig.

- I. Bis zu 51 Tage vor vereinbarten Mietbeginn 30% des Brutto-Mietpreises, mindestens jedoch 200,-€
- II. Zwischen 50. bis 21. Tag vor vereinbarten Mietbeginn 50% des Brutto-Mietpreise.
- III. Zwischen 20. bis 11. Tag vor vereinbarten Mietbeginn 90% des Brutto-Mietpreise.

IV. Ab den 10. Tag vor vereinbarten Mietbeginn oder bei Nichtabnahme 100% des Brutto-Mietpreise

b. Ist ein Termin für die Rückgabe des Fahrzeugs nicht bestimmt (unbefristetes Mietverhältnis) so kann das Mietverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 580 a BGB) gekündigt werden. Wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, kann die Kündigung danach gemäß § 580 a Abs 3 BGB an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages ausgesprochen werden.

c. Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

d. Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.

e. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben. Sofern der Mieter das Fahrzeug selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, das Fahrzeug zum Vermieter zurückzubringen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen.

f. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht termingerecht zurückbringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

g. Bei Umbuchungen jeglicher Art behalten wir uns das Recht vor eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,-€ zu erheben. Sollte es zu einem Reiseverbot innerhalb von Deutschland kommen, hat der Mieter die Wahl ob er stornieren möchte (mit Stornokosten) oder einen Gutschein für die Summe der Anzahlung bekommt und somit kostenlos umbuchen kann.

h. Die Kilometer Begrenzung beträgt, im Durchschnitt, 300km pro Tag. Mehrkilometer werden mit 0,35€ pro Kilometer berechnet. Ab 16 Tage sind alle Kilometer frei.

i. Die zusätzlich erhobene Servicepauschale beinhaltet: Fahrzeugübergabe mit sorgfältiger Einweisung und Rücknahme, folgender Ausstattung: ein Campingtisch, zwei Stühle, Kabeltrommel inkl. Adapter, Wasserschlauch inkl. Adapter, Auffahrkeile, Fahrradträger, Warntafel für überstehende Ladung (Fahrradträger), WC-Chemie, zwei 11kg. Gasflaschen eine davon angefangen, Geschirr, Besteck, Töpfe und Pfannen.

j. Die zusätzlich erhobene Reinigungspauschale beinhaltet: die Innen- und Außenreinigung vor des Fahrzeugs.

4. Zahlungsbedingungen und Kautions

a. Der nach den Buchungsdaten berechnete voraussichtliche Mietpreis ist wie folgt gebührenfrei auf das unten angegebene Konto des Vermieters zu überweisen:

1/3 des Gesamtmietpreises, die Unterschrift des Mietvertrags und der Allgemeine Mietbedingungen bei Reservierung.

1/3 des Gesamtmietpreises drei Monate vor Mietbeginn.

Den Rest einschließlich der Kautions in Höhe von 1000,-€ spätestens 14 Tage vor Mietbeginn.

b. Eine Bezahlung der Raten und der Kautions mit einer Prepaid-/Kreditkarte ist nicht möglich.

c. Bei kurzfristigen Buchungen, weniger als 30 Tage vor Mietbeginn, werden Mietpreis und Kautions sofort fällig.

d. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs und nach erfolgter Mietvertrags Endabrechnung durch den Vermieter erstattet. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Mietpreises anfallendes Endgelt wird bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautions verrechnet.

e. Kommt der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden Verzugszinsen nach geltenden Bestimmungen erhoben.

f. Übergabe- und Rücknahmetag sind ein Miettag.

5. Übergabe und Rücknahme

a. Der Mieter ist verpflichtet, vor der Übergabe, an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter teilzunehmen. Dabei wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem der Zustand des Fahrzeugs beschrieben wird und das von beiden Seiten zu unterschreiben ist. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeug verweigern bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe/Rücknahme hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.

b. Der Mieter ist verpflichtet, bei Rücknahme des Fahrzeugs gemeinsam mit dem Vermieter eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rücknahmeprotokoll erstellt wird das von beiden Seiten zu unterschreiben ist. Beschädigungen die nicht im Übergabeprotokoll vermerkt sind, aber bei der Rücknahme festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters.

c. Das Fahrzeug wird vollgetankt (Diesel und Adblue) an den Mieter übergeben und muss vollgetankt zurück gebracht werden. Anderenfalls werden die Tankfüllung und eine Aufwandspauschale von 50,-€ in Rechnung gestellt.

d. das Fahrzeug wird Innen und Außen sauber an den Mieter übergeben und ist im besenreinen Zustand zurückzugeben. Die Endreinigung Innen und Außen übernimmt der Vermieter. Der Fäkalientank ist sauber und entleert zurückzugeben. Eine Nachreinigung ist vor Ort nicht möglich, es ist sofort eine Reinigungspauschale von 150,-€ fällig.

6. Kleinreparaturen und Betriebsstoffe

a. Während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe, Adblue, Öle und sonstige Betriebsstoffe sind vom Mieter aus eigene Kosten zu beschaffen. Ebenso die Beschaffung einer neuen Gasfüllung (11kg Gasflasche), falls der zu

Verfügung gestellter Gasvorrat nicht ausreicht. Die Gasflaschen müssen nicht gefüllt zurückgegeben werden. Anfallende Strom-/Wasser-/Abwasserkosten sind vom Mieter zu tragen.

b. Kleine Instandsetzungen, wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen, kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zu einer Höhe von 150,-€ je Einzelfall ohne vorheriger Absprache mit dem Vermieter durch eine Werkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges. Eigenleistungen durch den Mieter werden nicht vergütet.

7. Verbotene Nutzung, Sorgfalts- und Obhutspflicht

a. dem Mieter ist es untersagt das Fahrzeug zu verwenden:

zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtest; zum Besuch von Festivals und sonstigen Großveranstaltungen; zur Beförderung von leichtentzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung und gewerblicher Personenbeförderung; für sonstiger Nutzung die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände.

b. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technische Regeln sind beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Kühlwasserstand sowie Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich regelmäßig zu überprüfen ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicheren Zustand befindet.

c. Das Fahrzeug ist ein Nichtraucherfahrzeug, das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug verboten. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

d. Im Falle einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen die Regeln in vorstehenden Ziff. 7.a, 7.b. u. 7.c. kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.

e. der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen wie es ein verständiger auf Werterhaltung bedachter Eigentümer es tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf eigene Kosten verpflichtet:

Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern.

Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, z.B. durch Abstellen auf einen gesicherten Platz.

f. Der Mieter haftet für alle Schäden die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Fahrzeug entstehen. Der Mieter haftet im gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden die durch seine Beifahrer, Helfer, Familienangehörige oder sonstiger Dritte verursacht werden. Dies gilt auch dann wenn sich nicht feststellen lassen sollte welche Person einen Schaden verursacht hat.

g. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadenersatzansprüchen des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadenersatzansprüchen zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

h. Wir bei der Rücknahme des Fahrzeugs ein Schaden festgestellt, so wird der Verursacher des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn der Mieter weist nach dass der Schaden bereits bei der Übergabe des Fahrzeugs vorhanden war.

i. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weiter vermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.

j. nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung selbst vor, so wird ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde in Höhe von 65,-€ zzgl. 19% MwSt. in Rechnung gestellt.

8. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden und technische Defekte

a. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt.

b. Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken sind beide Parteien berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

c. Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangen Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges Verhalten des Vermieters ursächlich.

d. Endet der Vertrag auf Grund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 8.a. bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

e. Ziffer 8.b.bis 8.d. gelten nicht, sofern der Mieter gemäß Ziffer 8.a. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet. Das bedeutet, dass der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

9. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters

a. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

b. Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand und allen Elementarschäden (z.B. Hagel, Sturm) hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs

zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfall- bzw. Schadensbericht mit Unfallskizze zukommen zu lassen. Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

c. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden gegenüber dem Vermieter, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Die Haftung des Mieters ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der Selbstbeteiligung des Vermieters gemäß dem für das Fahrzeug bestehenden Kasko Versicherungsvertrages (1.000 €)

d. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die, für das Fahrzeug bestehende Kasko-Versicherung, auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters in Höhe der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 9.c. tritt in diesem Fall nicht ein.

10. Haftung des Vermieters

a. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

b. Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziff. 10.1. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

c. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters oder Beifahrer und Mitbenutzer, es sei denn, dem Vermieter ist eine für den Schaden ursächliche grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise vorzuwerfen.

11. Technische und optische Veränderungen

a. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

b. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere auch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

a. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

b. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die auf Grund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.

c. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

13. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

a. Der Mieter ist damit einverstanden, dass Waumobil-Duisburg seine persönlichen Daten speichert.

b. Waumobil-Duisburg darf diese Daten über den zentralen Warning an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.Ä.

14. Zustimmung zum Beginn des Mietvertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist

Sofern der Mietvertrag nicht bei der Mietstation direkt zustande gekommen ist (Zusendung des Vertrags seitens des Mieters per Mail, Brief oder Fax), hat der Mieter ein vierzehntägiges Widerrufsrecht. Sollte der Mietbeginn innerhalb dieser Frist von vierzehn Tagen liegen, verzichtet der Mieter ausdrücklich auf sein Widerrufsrecht.

Duisburg, den _____

Unterschrift Mieter: _____

Unterschrift Vermieter: _____